

M. 1:500

2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 "Ortsmitte" der Gemeinde Erndtebrück vom 16.07.96

P R Ä A M B E L

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666/SGV 2023) sowie der §§ 2, 9, 10 und 13 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2191), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.04.1994 (BGBl. I S. 766), in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 127), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466) hat der Rat der Gemeinde Erndtebrück in seiner Sitzung am 03.07.96 die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 "Ortsmitte" beschlossen.
Gleichzeitig beschloß der Rat die Begründung zu dieser vereinfachten Planänderung.

Erndtebrück, den 16.07.1996

Bürgermeister Ratsmitglied Schriftführer

Der Rat der Gemeinde Erndtebrück hat die Aufstellung der 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes gem. § 2 Abs. 1 in Vebindung mit § 13 des Baugesetzbuches in seiner Sitzung am 03.07.96 beschlossen.

Erndtebrück, den 10.07.96

Der Gemeindedirektor
~~I. V.~~

~~(Wied)~~
~~Beigeordneter~~ (Peter)

GEMEINDE 5 ERNDTEBRÜCK

Das eingeschränkte Beteiligungsverfahren gem. § 13 Baugesetzbuch ist ordnungsgemäß durchgeführt worden.

Bedenken und/oder Anregungen wurden nicht erhoben.

Erndtebrück, den 10.07.96

Der Gemeindedirektor
~~I. V.~~

~~(Wied)~~
~~Beigeordneter~~ (Peter)

GEMEINDE 5 ERNDTEBRÜCK

Diese Satzung sowie Ort und Zeit der Auslegung sind gem. § 12 Baugesetzbuch am 19.07./24.07.1996 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes hat damit Rechtskraft erlangt.

Erndtebrück, den 25.07.1996

Der Gemeindedirektor
I. V.

~~(Wied)~~
~~Beigeordneter~~ (Treude)
Gemeindeamtsrat

GEMEINDE 5 ERNDTEBRÜCK

Dieser Plan ist Anlage zu TOP 7 der Niederschrift über die Sitzung des Rates der Gemeinde Erndtebrück am 03.07.1996 (Satzungsbeschluß).

Erndtebrück, 10.07.1996

Der Gemeindedirektor

(Peter)

GEMEINDE 5 ERNDTEBRÜCK

A. FESTSETZUNGEN NACH § 9 ABS. 1 und 7 BAU GB VOM 08.12.1986

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
" " " " des Änderungsgebietes
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
Die grünen Begrenzungslinien der Verkehrsflächen gelten ebenfalls als Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung.

WA Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauN VO

Zulässig sind

1. Wohngebäude,
2. die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden. Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störenden Handwerksbetriebe,
3. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

Ausnahmsweise können zugelassen werden

1. Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
2. sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,
3. Anlagen für Verwaltungen,
4. Gartenbaubetriebe,

Nicht zulässig ist die Ausnahme Tankstelle.

MI Mischgebiet gemäß § 6 BauN VO

Zulässig sind

1. Wohngebäude,
2. Geschäfts- und Bürogebäude,
3. Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
4. sonstige Gewerbebetriebe,
5. Anlagen für Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke,
6. Gartenbaubetriebe,

Nicht zulässig sind
Tankstellen,
Vergnügungsstätten im Sinne des § 4a Abs. 3 Nr. 2 in den Teilen des Gebiets, die überwiegend durch gewerbliche Nutzungen geprägt sind.

WA MI Überbaubare Grundstücksfläche

Baugrenze

Fläche für Maßnahmen zum Schutz und zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Nicht überbaubare Grundstücksflächen
Entlang der Böschungsoberkanten bzw. den Ufermauern der Benfe ist ein 3,00 m breiter Streifen von baulichen Nebenanlagen, Garagen usw. freizuhalten.
Sichtflächen sind oberhalb einer Höhe von 60 cm, vom Fahrbahnrand gemessen, von Sichthindernissen wie bauliche Anlagen, Einfriedungen, aufsteigende Böschungen, Anpflanzungen usw. freizuhalten.

II Zahl der Vollgeschosse (Höchstgrenze)
0,4 Grundflächenzahl
0,8 Geschoßflächenzahl
o offene Bauweise
g geschlossene Bauweise

Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern soweit sie zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlich sind.
Straßenbegrenzungslinie
Gehweg
482,06 Höhenpunkt
Fahrweg
Gehweg
Straßenbegrenzungslinie
Stützmauern, die für die Herstellung des Straßenkörpers erforderlich sind.

V Verkehrsgrün, notwendige Grundstückszufahrten sind zulässig

gemischt genutzte Verkehrsfläche

P Öffentliche Parkflächen

ST Stellplätze

B. NACHRICHTLICH ÜBERNOMMENE FESTSETZUNGEN

Überschwemmungsgebiete
Innerhalb der Überschwemmungsgebiete der Eder u. Benfe sind für alle baulichen Maßnahmen u. Bepflanzungen wasserrechtliche Zustimmungen erforderlich.

C. SONSTIGE DARSTELLUNGEN (ZEICHENERKLÄRUNG OHNE SATZUNGSCHARAKTER)

vorhandene Gebäude

Verwaltungsgebäude

F Feuerwehrgerätehaus